

# ZStrR

# Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

Band/Tome

138

# RPS

# Revue Pénale Suisse

1

# RPS

# Rivista Penale Svizzera

[www.zstrr.recht.ch](http://www.zstrr.recht.ch)

Ursula Cassani/Sabine Gless  
**Changements dans l'équipe rédactionnelle**

Peter Albrecht  
**Strafprozessuale Dimensionen im Notwehrrecht**

Lukas Staffler  
**Das Recht auf Sprachunterstützung im Strafverfahren  
nach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK**

Bernhard Sträuli  
**La procédure pénale dans la jurisprudence  
du Tribunal fédéral**



Stämpfli Verlag

**ZStrR**  
**RPS**  
**RPS**

**Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht**  
**Revue Pénale Suisse**  
**Rivista Penale Svizzera**

Gegründet von/Fondée par/Fondata da C. Stooss 1888

**Herausgeberschaft – Comité de direction – Comitato di direzione**

*Ackermann Jürg-Beat*, Prof., Luzern – *Bommer Felix*, Prof., Zürich – *Cassani Ursula*, Prof., Genève – *Donatsch Andreas*, em. Prof., Unterengstringen – *Gless Sabine*, Prof., Basel – *Kuhn André*, Prof., Neuchâtel – *Kunz Karl-Ludwig*, Prof., Bern – *Moreillon Laurent*, Prof., Lausanne – *Niggli Marcel Alexander*, Prof., Freiburg – *Pieth Mark*, Prof., Basel – *Roth Robert*, Prof. hon., Genève – *Schubarth Martin*, Prof., a. Bundesrichter, Lausanne/Basel – *Vest Hans*, Prof., Bern – *Wohlers Wolfgang*, Prof., Basel

**Redaktoren – Rédacteurs – Redattori**

Prof. *Ursula Cassani*, Faculté de droit, Uni Mail, Boulevard du Pont-d'Arve 40, 1205 Genève  
Prof. *Sabine Gless*, Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel

**Korrespondenten im Ausland – Correspondants à l'étranger – Corrispondenti all'estero**

*Cesoni Maria Luisa* (B) – *Hörnle Tatjana* (D) – *Lelieur Fischer Juliette* (F) – *Manacorda Stefano* (I) – *Zerbes Ingeborg* (A)

Die Zeitschrift erscheint jährlich in vier Heften, in der Regel im März, Juni, September und Dezember. Sie befasst sich mit Fragen aus dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts, des Vollzugs der Strafen und Massnahmen sowie der Kriminologie. Sie veröffentlicht nur bisher noch nicht im Druck erschienene Originalbeiträge.

Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die von der Redaktion oder den Herausgebern redigierten Gerichtsentscheide und Regesten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ausserhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – sämtliche technische und digitale Verfahren eingeschlossen – reproduziert werden.

La Revue paraît quatre fois par an, ordinairement en mars, juin, septembre et décembre. Elle traite des problèmes de droit pénal, de procédure pénale, d'exécution des peines ou mesures et de criminologie. Elle ne publie que des articles encore inédits.

L'acceptation des contributions est soumise à la condition que le droit exclusif de reproduction et de distribution soit transféré à Stämpfli Editions SA. Toutes les contributions publiées dans cette revue sont protégées par le droit d'auteur. Cela vaut également pour les décisions judiciaires et les registres rédigés par la rédaction ou les rédacteurs responsables. Aucune partie de cette revue ne peut être reproduite en dehors des limites du droit d'auteur sous quelque forme que ce soit, y compris par des procédés techniques et numériques, sans l'autorisation écrite de la maison d'édition.

Abonnementspreis jährlich (inkl. Onlinearchiv): Schweiz Fr. 214.– Ausland € 226.–  
inkl. Versandkosten und 2,5% MWSt.  
Abopreis reine Onlineausgabe: Fr. 184.–

Schriftliche Kündigung bis 3 Monate vor Ende der Laufzeit möglich.

Résiliation de l'abonnement possible par écrit jusqu'à 3 mois avant la fin de l'abonnement.

Inserate Stämpfli AG, Postfach, 3001 Bern

Annonces Tel. 031 300 63 82, Fax 031 300 63 90, E-Mail: [inserate@staempfli.com](mailto:inserate@staempfli.com)

Rezensionsexemplare sind an den Stämpfli Verlag AG, Postfach, 3001 Bern, zu senden.

Les ouvrages pour compte rendu doivent être adressés à la Maison Stämpfli Editions SA, case postale, 3001 Berne.

Abonnements-Marketing Stämpfli Verlag AG, Periodika, Postfach, 3001 Bern

Marketing abonnements Tel. 031 300 63 25, Fax 031 300 66 88, E-Mail: [zeitschriften@staempfli.com](mailto:zeitschriften@staempfli.com)  
[www.staempfliverlag.com/zeitschriften](http://www.staempfliverlag.com/zeitschriften)

© Stämpfli Verlag AG, Bern 2020. Printed in Switzerland by Stämpfli AG, Bern  
ISSN 0036-7893 (Print) e-ISSN 2504-1452 (Online)

Lukas Staffler, Zürich

## Das Recht auf Sprachunterstützung im Strafverfahren nach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK\*

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
  1. Sprachliche Informationsrechte
    - a) Art. 5 Abs. 2 EMRK
    - b) Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK
  2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede
- II. Übersetzer und Dolmetscher: zwei Seiten derselben Medaille?
- III. Anwendungsbereich
  1. Gesamtes Strafverfahren
  2. Wesentliche Dokumente
    - a) Anklageschrift
    - b) Beweisdokumentation
    - c) Urteil
    - d) Strafbefehl
  3. Kommunikation mit dem Strafverteidiger
- IV. Sprachverständnis
  1. Juristensprache und Komplexität
  2. Verantwortungszuteilung
  3. Muttersprache
  4. Lösungsvorschlag zum Sprachenniveau
- V. Rückbau der Sprachgarantie
  1. Zusammenfassende Übersetzung und «gisting»
  2. Verzicht auf Sprachunterstützung
- VI. Ausblick

### I. Einleitung

Seit dem Inkrafttreten der EMRK ist der zentrale Topos des Strafprozessrechts kontinentaleuropäischer Prägung das Fairnessgebot.<sup>1</sup> Das gilt insbesondere für die Schweiz, die den Fairnessgrundsatz des Art. 6 EMRK innerstaatlich an

\* Der Verfasser dankt Prof. Peter Sandrini für die Gespräche und Anregungen aus translativwissenschaftlicher Sicht und dem Österreichischen Austauschdienst (OeAD) für die finanzielle Unterstützung eines Forschungsaufenthaltes an der Universität Innsbruck.

1 Die EMRK ist am 3. 9. 1953 in Kraft getreten und wurde am 28. 11. 1974 infolge der Ratifikation für die Schweiz rechtsverbindlich: M. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Aufl., Zürich 1999, N 11, 17. Zum Fairnessgrundsatz vgl. insbesondere S. Trechsel, *Human Rights in Criminal Proceedings*, Oxford/New York 2005, 84 ff.

prominenter Stelle, nämlich in Art. 3 StPO, gleichberechtigt neben die Achtung der Menschenwürde verankert. Die Vorschrift konkretisiert Facetten des Fairnessgebots in Art. 3 Abs. 2 StPO, wo unter lit. c das Gebot zur Gerech- und Gleichbehandlung aller Verfahrensbeteiligten sowie die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs genannt werden. Trotz seiner vermeintlichen Inhaltsleere und des daraus resultierenden Konkretisierungsbedarfs<sup>2</sup> gehört zur Essenz des Fairnessgrundsatzes die Ermöglichung der effektiven und persönlichen Teilnahme des Betroffenen am konkreten Verfahren.<sup>3</sup> Der ratio des Fairnessgebots liegt damit nicht nur der Schutz vor Willkür zugrunde,<sup>4</sup> sondern insbesondere auch die Stärkung der Subjektstellung des Betroffenen<sup>5</sup> (vgl. Art. 32 BV).<sup>6</sup>

Mit Blick auf die EMRK zeigt sich, dass sich das Fairnessgebot von Art. 6 EMRK im dritten Absatz in verschiedenen Teilgarantien artikuliert. Hier steht die konkrete Möglichkeit des Betroffenen im Vordergrund, dem Strafverfahren folgen zu können.<sup>7</sup> Ausfluss dieses Grundrechts auf Teilhabe am Strafverfahren sind die Grundrechte nach Art. 6 Abs. 3 lit. c, d und e EMRK.<sup>8</sup> So gehört die Unterstützung durch einen Dolmetscher zu den elementaren Voraussetzungen der Verfahrensfairness, damit der Beschuldigte die gegen ihn erhobenen Vorwürfe verstehen und sich vor Gericht dazu äussern kann.<sup>9</sup> Die Sprachunterstützung hat nach dem Wortlaut von lit. e unentgeltlich zu erfolgen, selbst nach einer Verurteilung dürfen die Kosten für Dolmetscher nicht zurückverlangt werden.<sup>10</sup> Dieser Unentgeltlichkeitsanspruch der Dolmetscherkosten ist absolut (unabhängig von der Vermögenslage des Beschuldigten) und endgültig.<sup>11</sup> Die Sprachgarantien stehen damit primär im Dienst der Verteidigungsinteressen des Beschuldigten, doch fliessen auch Gemein-

- 
- 2 Dazu zuletzt *W. Wohlers*, Fair Trial – Grundpfeiler oder Feigenblatt? Bedeutung und Funktion des Fairnessgebots im Strafprozess, fp 2019, 207, 208.
  - 3 Instruktiv *K. Gaede*, Fairness als Teilhabe – Das Recht auf konkrete und wirksame Teilhabe durch Verteidigung gemäss Art. 6 EMRK, Berlin 2007.
  - 4 EGMR (GC) 29. 11. 2016, *Lhermitte v. Belgium*, § 67: Fairness als «vital safeguard against arbitrariness».
  - 5 Vgl. *T. Weigend*, Unverzichtbares im Strafverfahrensrecht, ZStW 2001, 271, 276.
  - 6 Ausführlich *N. Capus*, Das Recht auf Verdolmetschung in der Strafjustiz, ZStrR 2015, 399, 401 f. m. N.
  - 7 Vgl. EKMR 6. 4. 1994, *Roos v. Sweden*.
  - 8 EGMR 23. 2. 1994, *Stanford v. United Kingdom*.
  - 9 Nach *Villiger* (Fn. 1), N 528, handelt es sich um ein «kardinales rechtsstaatliches Postulat».
  - 10 EGMR 28. 11. 1978, *Luedicke, Belkacem u. Koç v. Germany*, § 42 ff.; siehe dazu die Anm. von *T. Vogler*, Das Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers (Art. 6 Abs. 3 Bst. E EMRK), EuGRZ 1979, 640 ff.; vgl. auch *J. Meyer*, «Die Gerichtssprache ist deutsch» – auch für Ausländer?, ZStW 1981, 507, 514, sowie ausführlich *F. Meyer*, in: Systematischer Kommentar zur StPO, Bd. X: EMRK, 5. Aufl., Art. 6 N 532 ff.
  - 11 *C. Grabenwarter/K. Pabel*, in: EMRK/GG Konkordanzkommentar, 2. Aufl., hrsg. von O. Dörr/R. Grote/T. Marauhn, Tübingen 2013, Bd. I, Kap. 14 N 161.

interessen ein,<sup>12</sup> die bei der Ausgestaltung dieses Mindeststandards zu berücksichtigen sind. Insgesamt zählt die Garantie in Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK nach weitverbreiteter Ansicht zu den essenziellen Bestandteilen des Rechts auf ein faires Verfahren.<sup>13</sup> Weil sie «die völlige Gleichstellung zwischen Sprachkundigen und Sprachunkundigen im Strafverfahren» bezweckt, ist die Sprachgarantie als lex specialis des Diskriminierungsverbotes nach Art. 14 EMRK zu sehen.<sup>14</sup>

Bereits in dieser kurzen Einleitung wird deutlich, dass das Recht auf sprachliche Unterstützung für das faire Strafverfahren im modernen Rechtsstaat von ausserordentlicher Bedeutung ist. Das gilt insbesondere in Zeiten, in denen die Mehrsprachigkeit aufgrund diverser Faktoren (wie der globalisierten Wirtschaft, des technologischen Fortschritts und grosser Migrationsströme) nicht nur im Alltag, sondern auch in der Realität der Strafjustiz zunimmt. Die Fremdsprachigkeit von Beschuldigten stellt gerade die Strafjustiz vor enorme Herausforderungen.<sup>15</sup>

So wird in diesem Beitrag die Rechtsprechung des EGMR zur Reichweite der Sprachgarantie nach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK durchleuchtet.<sup>16</sup> Dazu werden zu Beginn einige Vorbemerkungen zur Unterscheidung von «Dolmetscher» und «Übersetzer» dargelegt, die für die Analyse des Justizgrundrechts von Bedeutung sind (unter II.). Im Kern der Untersuchung stehen sodann der Anwendungsbereich des Grundrechts (unter III.), inhaltliche Facetten zum Sprachverständnis (IV.) und Tendenzen zum Rückbau der Sprachgarantie (unter V.). Auf diese Weise werden nicht nur Rechtsprechungstendenzen des Strassburger Gerichtshofs zur Sprachunterstützung offengelegt, die für die innerstaatliche Gerichtsbarkeit als Leitfaden für die Auslegung von Art. 68 StPO herangezogen werden. Es werden auch Schwächen in der Argumentation des EGMR aufgedeckt, die mit dem Verständnis der sprachlichen Unterstützung als essenzielle Verteidigungsgarantie in einem fairen Strafverfahren nur schwer in Einklang zu bringen sind.

Zuvor ist allerdings auf die sprachlichen Informationsrechte in Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK einzugehen, die vom Grundrecht auf sprachliche Unterstützung im Strafverfahren (Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK) abzugrenzen sind.

12 Ausführlich *Capus* (Fn. 6), 403, die diese Gemeininteressen insbesondere im Lichte der Durchsetzung des Strafanspruchs, der Legitimation der Institutionen und der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege entwirft.

13 *Trechsel* (Fn. 1), 328: «The right to be assisted by an interpreter ... is an essential element of the right to a fair trial.»

14 So EGMR 28. 11. 1978, *Luedicke, Belkacem u. Koç v. Germany*, § 53; EGMR 19. 12. 1989, *Kamasinski v. Austria*, § 75.

15 So dezidiert *S. Trechsel*, Die Verteidigungsrechte in der Praxis zur EMRK, ZStrR 1979, 337, 375; vgl. auch *S. Bernard*, Übersetzung als Fehlerquelle in Strafverfahren, Anwaltsrevue 2014, 35, 36 ff.; *M. Hussels*, Vernehmung von Fremdsprachigen und mögliche Auswirkungen auf die Glaubhaftigkeitsbeurteilung ihrer Aussage, fp 2015, 338 ff.

16 Einführend *C. Grabenwarter/K. Pabel*, EMRK, 6. Aufl., München 2016, § 24 N 136 f.

## 1. Sprachliche Informationsrechte

Das Justizgrundrecht auf sprachliche Unterstützung im Strafverfahren nach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK ist nicht die einzige Sprachgarantie, die die EMRK mit Blick auf das Strafverfahren enthält. In der Tat finden sich zwei Garantien, die auf sprachliche Informationsrechte der beschuldigten bzw. angeklagten Person abzielen. Nach Art. 5 Abs. 2 EMRK muss jeder festgenommenen Person unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie vorgebracht werden. Gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK hingegen hat jede angeklagte Person das Recht, binnen möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden.

### a) Art. 5 Abs. 2 EMRK

Art. 5 Abs. 2 EMRK steht im Dienste des Willkürschutzes. Der Betroffene soll die Begründung zum Freiheitsentzug in möglichst kurzer Frist erhalten, um diese staatliche Massnahme begreifen und wirksam die Rechtmässigkeit dieser Restriktion infrage stellen zu können.<sup>17</sup> Aus diesem Grund steht das Informationsgrundrecht in einem engen Zusammenhang mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 5 Abs. 4 EMRK.<sup>18</sup> Der Freiheitsentzug nach Art. 5 Abs. 2 EMRK ist nicht an das Strafverfahren gebunden, sondern bezieht sich prinzipiell auf alle Haftgründe.<sup>19</sup> Im Lichte der Informationsgarantie ist es wichtig, dass die Sach- und Rechtsgründe des Freiheitsentzugs so weit verständlich gemacht werden,<sup>20</sup> um eine Überprüfung grundsätzlich zu ermöglichen.<sup>21</sup> Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene die Gründe seines Freiheitsentzugs wirklich begreifen kann.<sup>22</sup> Deshalb kann es notwendig sein, auf eine untechnische Sprache zurückzugreifen.<sup>23</sup> Wenngleich nicht alle Vorwürfe vollständig aufgelistet werden müssen, ist für Art. 5 Abs. 2 EMRK immerhin erforderlich, dass die strafrechtlichen Vorwürfe so weit konkretisiert werden müssen, dass der konkrete Verdacht deutlich wird.<sup>24</sup>

17 EGMR 12. 4. 2005, *Shamayev u. a. v. Georgia and Russia*, § 413.

18 So EGMR 23. 7. 2013, *M. A. v. Cyprus*, § 227.

19 EGMR 12. 4. 2005, *Shamayev u. a. v. Georgia and Russia*, § 414 f.

20 EGMR 3. 7. 2012, *Lutsenko v. Ukraine*, § 77.

21 EGMR 12. 4. 2005, *Shamayev u. a. v. Georgia and Russia*, § 427.

22 Eine wörtliche Wiedergabe der Rechtsgrundlage oder des Straftatbestandes genügt nicht: EGMR (GC) 28. 10. 1994, *Murray v. United Kingdom*, § 76.

23 EGMR 30. 8. 1990, *Fox, Campbell u. Hartley v. United Kingdom*, § 40; EGMR (GC) 28. 10. 1994, *Murray v. United Kingdom*, § 72.

24 EGMR 8. 2. 2005, *Bordovskiy v. Russia*, § 56.

Bestimmte Formvorschriften für die Erteilung der Information sieht Art. 5 EMRK nicht vor. Im Gegenteil, nach Ansicht des EGMR kann die Auskunft sogar konkludent im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung erteilt werden, sofern der Betroffene aus den Fragestellungen hinreichend sicher auf den Inhalt der Vorwürfe schliessen kann.<sup>25</sup> Insofern ist ein Dolmetscher nicht unbedingt notwendig, diese Aufgabe kann etwa auch durch einen Grenzpolizisten wahrgenommen werden.<sup>26</sup> Hier beschreitet der EGMR einen sehr pragmatischen Weg. Denn auch wenn der Beschwerdeführer nicht durch einen Dolmetscher oder Anwalt Unterstützung erfährt, ist ein Konventionsverstoss dann auszuschliessen, wenn der Betroffene mit den Polizeibeamten in einen Dialog treten kann und er zu den polizeilichen Anweisungen keine Verständnisschwierigkeiten hat.<sup>27</sup> Umgekehrt ist ein Konventionsverstoss festzustellen, wenn der fremdsprachige Beschwerdeführer sämtliche Informationen zu seinem Freiheitsentzug in der fremden Amtssprache erhält (erst nach seiner Freilassung veranlasste das Gericht eine Übersetzung der Dokumente), obwohl er den Behörden gegenüber die mangelnde Sprachkompetenz mitgeteilt hatte.<sup>28</sup> Wichtig ist, dass der Betroffene die Behörden aktiv auf seine mangelnden Sprachkenntnisse hinweist, denn eine amtliche Verpflichtung zur Erhebung des Sprachverständnisses enthält Art. 5 Abs. 2 EMRK nicht.<sup>29</sup> So wurde im Fall *Hrovath* eine Konventionsverletzung ausgeschlossen, weil der Betroffene keinen Antrag auf Übersetzung gestellt hatte.<sup>30</sup>

b) Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK

Die Essenz von Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK liegt im Schutz vor Überrumpelung<sup>31</sup> und stellt insofern eine wesentliche Vorbedingung für ein faires Strafverfahren dar.<sup>32</sup> Der Betroffene muss sowohl über die Faktenlage zum Tatvorwurf als auch über die vorläufige rechtliche Bewertung in Kenntnis gesetzt werden.<sup>33</sup> Der Angeklagte soll also binnen kurzer Frist über die Details zu den Sach- und Rechtsgründen der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in einer ihm verständlichen

25 EGMR (GC) 28. 10. 1994, *Murray v. United Kingdom*, § 77.

26 EGMR 31. 8. 2006, *Vikoulov et autres v. Lettonie*.

27 EGMR 10. 6. 2008, *Galliani v. Romania*, § 54.

28 EGMR 18. 6. 2008, *Ladent v. Poland*, § 59 ff., 64; vgl. ferner auch EGMR 24. 11. 2009, *Shannon v. Latvia*, § 73; EGMR 5. 7. 2011, *Rahimi v. Greece*, § 120 f.

29 EGMR 26. 5. 2005, *Parlanti v. Germany*.

30 EGMR 24. 1. 2012, *Horvath v. Belgium*.

31 So treffend *Trechsel* (Fn. 15), 373; vgl. *ders.* (Fn. 1), 194, wonach diese Garantie für sich genommen, die mit der Initiierung eines Strafverfahrens verbundene Angst berücksichtigt.

32 *P. van Dijk/F. van Hoof/A. van Rijn/L. Zwaak*, *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights*, 5. Aufl., Cambridge u. a., 2018, 624.

33 EGMR (GC) 25. 3. 1999, *Pélissier u. Sassi v. France*, § 51 f.; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK (Fn. 16), § 24 N 113.



Sprache informiert werden.<sup>34</sup> Massgeblich ist hier nicht eine förmliche Anklageerhebung, sondern jene Massnahme, mit der der Betroffene ausdrücklich oder konkludent Kenntnis von den Ermittlungen gegen ihn erlangt.<sup>35</sup> Die Information muss so hinreichend detailliert sein, dass der Angeklagte die Tatvorwürfe verstehen und seine Verteidigung entsprechend vorbereiten kann.<sup>36</sup>

Die Information zu den Vorwürfen und zur Verfahrenseröffnung gegen den Beschuldigten muss in einer (ihm) verständlichen Sprache erfolgen.<sup>37</sup> Dazu kann eine Übersetzung der offiziellen Mitteilung über die Verfahrenseinleitung nötig sein, wenn der Angeklagte die Gerichtssprache nicht beherrscht.<sup>38</sup> Einen Anspruch auf schriftliche Übersetzung lässt sich aus der EGMR-Rechtsprechung zu lit. a nicht entnehmen,<sup>39</sup> wenngleich der Gerichtshof anmerkt, dass in Ermangelung einer schriftlichen Unterlage praktische Nachteile für den Angeklagten drohen.<sup>40</sup>

Anders als zu Art. 5 EMRK, der die Übersetzung der Information vom Tätigwerden des Betroffenen abhängen lässt, sind es in Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK die Behörden, die aktive Erhebungen zu den Sprachkompetenzen vornehmen müssen. Nach der Brozicek-Entscheidung haben die Behörden nach Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK für eine sprachliche Unterstützung zu sorgen, sofern nicht bewiesen ist bzw. nicht hinreichende Gründe bestehen, dass der Angeklagte ausreichende Kompetenzen in jener Sprache hat, in der die Information abgefasst ist.<sup>41</sup>

## 2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Gemeinsam ist den Garantien in Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK, dass die sprachlich verständliche Information nicht notwendigerweise in Schriftform ausgehändigt werden muss.<sup>42</sup> Auch wenn Sprachdefizite des Betroffenen gerade dann einen gewichtigen Nachteil darstellen können, wenn keine schriftliche Übersetzung der Strafanklage ausgehändigt wird, hängt es doch stark von den

34 Ausführlich S. Trechsel, Schutz vor «Prozessen à la Kafka»? Betrachtungen zu Artikel 6 Ziffer 3 (a) der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen. Festschrift für Yvo Hangartner, hrsg. von B. Ehrenzeller u. a., St. Gallen/Lachen 1998, 367, 368 ff.

35 Vgl. EGMR 27.4.2006, *Casse v. Luxembourg*, § 71; Trechsel (Fn. 1), 196 f.

36 EGMR 26.9.2006, *Miroux v. France*, § 32.

37 EGMR 19.12.1989, *Brozicek v. Italy*, § 41.

38 EGMR 19.12.1989, *Brozicek v. Italy*, § 41.

39 *Grabenwarter/Pabel*, EMRK (Fn. 16), § 24 N 114.

40 EGMR (GC) 18.10.2006, *Hermi v. Italy*, § 68; gerade diese unklare Rechtsprechungstendenz wird in der Literatur häufig kritisiert, vgl. etwa Trechsel (Fn. 1), 206.

41 EGMR 19.12.1989, *Brozicek v. Italy*, § 41.

42 EKMR 28.3.1963, *X v. Netherlands* (Art. 5 Abs. 2 EMRK); EGMR (GC) 25.3.1999, *Péllissier u. Sassi v. France*, § 53 (Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK).



Umständen des Einzelfalls ab, inwiefern tatsächlich ein Konventionsverstoss vorliegt. In *Kamasinski v. Austria* wurde dies deshalb ausgeschlossen, weil der Beschwerdeführer nach seiner Festnahme von Polizei und Ermittlungsrichter im Beisein eines Dolmetschers befragt wurde, die Strafanklage an sich relativ einfach war und der Beschwerdeführer bei der Eröffnung der Hauptverhandlung selbst ausgesagt hatte, die Strafanklage verstanden zu haben, und mit anwaltlichem Beistand eine Übersetzung der Anklageschrift in die englische Sprache abgelehnt hatte.<sup>43</sup>

Tatsächlich überschneiden sich die beiden Garantien in Art. 5 Abs. 2 bzw. Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK nur teilweise. Denn das Informationsrecht nach Art. 5 zum Zeitpunkt der Festnahme muss nicht so detailreich ausgestaltet sein wie jenes nach Art. 6, das sich auf das Strafverfahren bezieht und insbesondere die Art und den Grund der Anklage betrifft.<sup>44</sup> Das in Art. 5 enthaltene Informationsrecht erstreckt sich damit auf eine Kern- bzw. Basisinformation über die vorgeworfenen Tatsachen und rechtliche Würdigung, die dem Freiheitsentzug zugrunde liegen, damit der Betroffene über die Begründung seines Freiheitsentzugs informiert wird und gegen diesen mit einem Rechtsmittel vorgehen kann.<sup>45</sup> Umgekehrt hat die Sprachgarantie in Art. 6 die Aufgabe, dem Betroffenen jene Unterstützung zu geben, um seine substanzielle Verteidigung gegen die gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe aufzubauen. Insofern hängt das Informationsrecht von Abs. 3 lit. a eng mit dem Recht zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung in Abs. 3 lit. b zusammen.<sup>46</sup>

Doch es gibt noch weiter gehende Unterschiede im Anwendungsbereich. Denn Art. 5 Abs. 2 findet in all jenen Fällen der Freiheitsentziehung Anwendung, die auf Grundlage von Art. 5 Abs. 1 verhängt werden – und damit auch in Verwaltungsverfahren. Umgekehrt verhält es sich bei Art. 6 Abs. 3 lit. a, denn die Grundrechtsgarantie zum Sprachverständnis findet allein in Strafverfahren statt, unabhängig von jeglichem Freiheitsentzug des Betroffenen.

## II. Übersetzer und Dolmetscher: zwei Seiten derselben Medaille?

Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK gibt jeder angeklagten Person das Recht auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht. Dem Wortlaut nach garantiert die EMRK damit lediglich das Recht auf Verdolmetschung.

43 EGMR 19. 12. 1989, *Kamasinski v. Austria*, § 79, 80 f.

44 EKMR 6. 7. 1959, *Nielsen v. Denmark*; EKMR 12. 10. 1983, *G. S. u. M. v. Austria*; *Trechsel* (Fn. 1), 200 f.

45 EGMR 31. 1. 2017, *Vakhitov u. a. v. Russia*, § 60.

46 So EGMR (GC) 25. 3. 1999, *Pélissier u. Sassi v. France*, § 54; EGMR 23. 2. 2016, *Pérez Martínez v. Spain*, § 25.

Vergleicht man nun diese Garantie mit anderen regionalen Menschenrechtskonventionen, so fällt auf, dass etwa die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) im Gegensatz zur EMRK in Art. 8 Abs. 2 lit. a AMRK nicht nur das Recht auf einen Dolmetscher («interpreter»), sondern ausdrücklich auch auf einen Übersetzer («translator») enthält.<sup>47</sup> In der Rechtsprechung des EGMR findet sich allerdings die Klarstellung, dass das Recht auf Dolmetscherbeistand nicht nur mündliche Übersetzungsleistungen beinhaltet, sondern auch die Übersetzung wesentlicher Schriftstücke meint.<sup>48</sup> Auf den ersten Blick scheint damit eine einfache Problemlösung gefunden worden zu sein, sodass Verdolmetschung und Übersetzung zwei Seiten derselben Medaille (nämlich der sprachlichen Unterstützung) sind.

Doch die Unterscheidung von «Dolmetscher» und «Übersetzer» geht über die Form der Leistung hinaus.<sup>49</sup> In der Translationswissenschaft wird nämlich treffend darauf hingewiesen, dass die Unterscheidung von Übersetzen und Dolmetschen nicht nur formaler, sondern auch qualitativer Natur ist. So bleiben bei der (schriftlichen) Übersetzung sowohl der Ausgangs- als auch der Zieltext präsent, weshalb die Leistung des Übersetzers korrigierbar bleibt und durch die direkte Vergleichbarkeit auch kontrollierbar ist. Das Dolmetschen hingegen ist demgegenüber weder korrigierbar noch einer näheren Kontrolle zuführbar, weil Ausgangs- oder Zieltext nur mündlich existieren und nicht mehr *ex post* verifiziert werden können.<sup>50</sup> Insofern bestehen wesentliche strukturelle Unterschiede zwischen der mündlichen translatorischen Leistung und der schriftlichen Übersetzung,<sup>51</sup> die sich letztlich in einem Qualitätsunterschied zwischen verdolmetschten bzw. übersetzten Texten substantiieren. Selbst wenn im Strafprozess verdolmetschte Aussagen pro-

47 Art. 8 Abs. 2 AMRK: «During the proceedings, every person is entitled, with full equality, to the following minimum guarantees: ... a) the right of the accused to be assisted without charge by a translator or interpreter, if he does not understand or does not speak the language of the tribunal or court.»

48 Trechsel (Fn. 1), 329; R. Vogler, Lost in Translation: Language Rights for Defendants in European Criminal Proceedings, in: Human Rights in European Criminal Law, hrsg. von S. Ruggieri, Heidelberg 2015, 95, 101.

49 Selbst das BGer scheint dem förmlichen Unterscheidungskriterium wesentliche Bedeutung zuzumessen, ohne den damit verbundenen Qualitätsverlust mit zu berücksichtigen: BGer 6S.425/2004 vom 28. 1. 2005, E. 2.2.

50 So die Definition im Standardwerk von K. Reiß/H. J. Vermeer, Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie, 2. Aufl., Tübingen 1991, S. 8; auf die Begrenzung der nachträglichen Korrigierbarkeit weist auch treffend Bernard (Fn. 15), 37, hin.

51 Durchaus kritisch G. Hofer, Behörden- und Gerichtsdolmetschen: Die Einschätzung von Dolmetschleistungen durch Auftraggeber und Dolmetscher, in: Translationsqualität: Leipziger Studien zur angewandten Linguistik und Translatologie, hrsg. von P. A. Schmitt, Leipzig 2006, 256, 257 ff.

tokollarisch festgehalten werden,<sup>52</sup> so ist der Hinweis der Translationswissenschaft auf diesen systembedingten Unterschied beim Dolmetschen im Vergleich zur schriftlichen Übersetzung durchaus von Bedeutung, etwa wenn verdolmetschte Aussagen als Grundlage für die Glaubwürdigkeitsbeurteilung herangezogen werden. Diese Unterscheidung wird bei der Untersuchung der Sprachgarantie von erheblicher Bedeutung sein.

### III. Anwendungsbereich

Art. 6 Abs. 3 EMRK ist nach dem Wortlaut nur in Strafverfahren anwendbar. Der Begriff «Strafverfahren» wird dabei vom EGMR als autonomer Konventionsbegriff aufgefasst, der sich grundsätzlich nach den drei Kriterien des leading case «Engel u. a.» bemisst.<sup>53</sup> Es kommt demnach zunächst darauf an, wie der jeweilige Sachverhalt förmlich nach dem innerstaatlichen Recht beurteilt wird («*classification of the offence under national law*») und betrifft somit sämtliche Bereiche des Kriminalstrafrechts des Vertragsstaates. Weiter spürt der EGMR der Natur des Vergehens («*the very nature of the offence*») nach, nämlich inwiefern die anwendbare Vorschrift abschreckende und ahnende Funktion hat<sup>54</sup> bzw. für jedermann verpflichtend sei,<sup>55</sup> individuelle Schuld für eine Sanktionsverhängung voraussetzt<sup>56</sup> und besonders wichtige Gemeinschaftsinteressen schützt, die üblicherweise durch Strafrecht geschützt werden.<sup>57</sup> Schliesslich hängt die Klassifikation als «Strafsache» vom Schweregrad und von der Rechtsnatur der angedrohten Sanktion ab («*nature and degree of the penalty*»), wobei darunter jeder Freiheitsentzug entfällt, der auf Grundlage eines repressiven Rechtstitels verfügt wird, sofern er für den Betroffenen einen erheblichen Nachteil darstellt.

Die Bedeutung des Begriffs der strafrechtlichen Anklage i. S. v. Art. 6 Abs. 3 EMRK wurde in der Öztürk-Entscheidung des EGMR gegen Deutschland<sup>58</sup> unter Rückgriff auf das zweite und dritte Engelkriterium erörtert. Der Beschwerdeführer war wegen des Begehens einer Ordnungswidrigkeit im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens zum Ersatz der Übersetzungskosten verurteilt worden. Er rügte

52 Zur konkreten Protokollierungstechnik beim Einsatz eines Dolmetschers s. J.-P. Greter/B. Ilchner/A. J. Seppey, *Laudition d'un comparant allophone en procédure pénale*, fp 2017, 418, 422.

53 EGMR 8. 6. 1976, *Engel u. a. v. Netherlands*, § 82 f., 85.

54 EGMR 25. 8. 1987, *Lutz v. Germany*, § 54 ff.

55 EGMR 24. 2. 1994, *Bendenoun v. France*, § 47.

56 EGMR (GC) 10. 6. 1996, *Benham v. United Kingdom*, § 56.

57 EGMR 27. 9. 2011, *Menarini v. Italy*, § 40.

58 EGMR 21. 2. 1984, *Öztürk v. Germany*.

darauhin die unterbliebene Anwendung der Verfahrensgarantie nach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK, während sich die deutsche Regierung auf die Unanwendbarkeit derselbigen berief, zumal der Beschwerdeführer nicht wegen einer Straftat, sondern einer Ordnungswidrigkeit verurteilt worden war. Der EGMR stellte fest, dass das innerstaatliche Recht der Ordnungswidrigkeit zwar eine verwaltungsrechtliche Natur zuerkennt, doch de facto viele Parallelen zum Strafverfahrensrecht aufweist, zumal ausdrücklich eine analoge Anwendung der StPO vorgesehen war.<sup>59</sup> Die Sanktion des Ordnungswidrigkeitenrechts, nämlich die Geldbusse, sei zwar weniger schwerwiegend als eine Geldstrafe, doch weise auch diese Sanktion einen punitiven Charakter auf, der für die Einordnung als strafrechtliche Massnahme i. S. d. EMRK ausschlaggebend sei.<sup>60</sup> Daher war Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK auf den Einzelfall anwendbar, und es lag eine Konventionsverletzung vor, weil dem Beschwerdeführer die Übersetzungskosten auferlegt worden waren.

## 1. Gesamtes Strafverfahren

Die Sprachgarantie des Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK erstreckt sich auf das gesamte Strafverfahren, einschliesslich jeglichen Rechtsmittelverfahrens.<sup>61</sup> Keine Anwendung hingegen erfährt die Fairnessgarantie in Rechtshilfverfahren<sup>62</sup> und innerhalb des Vollstreckungsverfahrens.<sup>63</sup> Der EGMR hat in ständiger Rechtsprechung festgehalten, dass das Recht auf eine sprachliche Unterstützung nicht nur den Strafprozess betrifft, sondern sich auch auf das Ermittlungsverfahren erstreckt.<sup>64</sup> Die kostenlose Unterstützung durch einen Dolmetscher steht dem Beschuldigten unabhängig davon zu, inwiefern sein Verteidiger die Sprache des Gerichtsverfahrens versteht.<sup>65</sup>

Das Justizgrundrecht ist ab der ersten Einvernahme durch die Polizei zu gewährleisten. Der EGMR argumentiert hier analog zur Verzichtbarkeit auf das Recht

59 EGMR 21. 2. 1984, *Öztürk v. Germany*, § 52.

60 EGMR 21. 2. 1984, *Öztürk v. Germany*, § 53.

61 EGMR (GC) 16. 12. 1999, *T v. United Kingdom*, § 108; EGMR (GC) 16. 12. 1999, *V v. United Kingdom*, § 109; EGMR 25. 7. 2013, *Kobernik v. Ukraine*, § 57; *D. Harris/M. O'Boyle/C. Warbrick*, Law of the European Convention on Human Rights, 3. Aufl., Oxford 2014, 377, 490.

62 EGMR 8. 1. 2004, *Sardinas Albo v. Italy*.

63 EGMR (GC) 17. 9. 2009, *Enea v. Italy*, § 97; Kritisch etwa *R. Esser*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., Bd. 11, Berlin u. Boston 2012, Art. 6 N 844 m. w. N.

64 EGMR 28. 11. 1978, *Luedicke, Belkacem u. Koç v. Germany*, § 45; EGMR 19. 12. 1989, *Kamasinski v. Austria*, § 74; EGMR 14. 10. 2014, *Baytar v. Turkey*, § 49; zuletzt EGMR 30. 10. 2018, *K. C. v. Romania*, § 57; zur Situation in der Schweiz vgl. *D. Equey*, L'interprète et le traducteur dans la procédure pénale, SJ 2013, 413, 428 ff.

65 *Van Dijk/van Hoof/van Rijn/Zwaak*, Theory (Fn. 32), 651.

auf Beistand durch einen Strafverteidiger: Mangels Übersetzung ist der Betroffene nicht in der Lage, nachzuvollziehen, welche Folgen eine Vernehmung durch die Polizei ohne Beistand eines Verteidigers hat.<sup>66</sup> Denn gerade in der Ermittlungsphase werden wesentliche Schritte gesetzt, die für den späteren Verlauf des Strafprozesses von herausragender Bedeutung sind. Deshalb stehen dem Beschuldigten in diesem Verfahrensabschnitt bestimmte Grundrechte wie das Recht zu schweigen oder auf Rechtsbeistand zu. Übersetzt auf die Sprachgarantie bedeutet das: Nur wenn der Beschuldigte in der Lage ist, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe auch tatsächlich zu verstehen, kann er bewusst entscheiden, inwiefern er die ihm zustehenden Grundrechte ausübt oder aber bewusst darauf verzichtet.<sup>67</sup>

## 2. Wesentliche Dokumente

Das Grundrecht auf Sprachbeistand bleibt nicht auf mündliche Erklärungen beschränkt, sondern erstreckt sich in gewissem Umfang auch auf schriftliche Unterlagen.<sup>68</sup> Der EGMR führt diesbezüglich aus, dass der Angeklagte, der die im Gerichtsverfahren verwendete Sprache weder spricht noch versteht, das Recht auf einen kostenlosen Sprachbeistand durch einen Dolmetscher hat, damit dem Betroffenen die wesentlichen Prozessakten übersetzt oder erklärt werden, die ihn betreffen, damit ein fairer Prozess gewährleistet wird.<sup>69</sup>

Dabei wird deutlich, dass Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK nicht das Recht auf Übersetzung sämtlicher schriftlicher Unterlagen gewährleistet, sondern nur auf jene Dokumente abzielt, die als wesentlich gelten, damit der Angeklagte Kenntnis über die Tatvorwürfe erhält und in der Lage ist, sich zu verteidigen.<sup>70</sup> Die Rechtsprechung des EGMR hat jedoch keinen Katalog von Dokumenten entwickelt, die für die Zwecke der Sprachgarantie als «wesentlich» zu charakterisieren sind. Die Notwendigkeit einer Übersetzung ist daher einzelfallbezogen zu prüfen.

Fragen der Wesentlichkeit von Dokumenten betreffen insbesondere Anklageschrift, Beweisdokumentation und Urteil.

66 EGMR (GC) 27. 11. 2008, *Salduz v. Turkey*, § 54 f.; EGMR 28. 8. 2018, *Vizgirda v. Slovenia*, § 86; vgl. auch EGMR 14. 10. 2014, *Baytar v. Turkey*, § 56; a. A. hingegen *Harris/O'Boyle/Warbrick* (Fn. 61), 489, wonach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK «does not benefit suspects being questioned by the police prior to their being 'charged' in the sense of Article 6(1)».

67 EGMR 14. 10. 2014, *Baytar v. Turkey*, § 56.

68 Zuletzt EGMR 30. 10. 2018, *K. C. v. Romania*, § 49.

69 EGMR 28. 11. 1978, *Luedicke, Belkacem u. Koç v. Germany*, § 48; vgl. auch EGMR (GC) 18. 10. 2006, *Hermi v. Italy*, § 69; EGMR 14. 10. 2014, *Baytar v. Turkey*, § 49.

70 EGMR 19. 12. 1989, *Kamasinski v. Austria*, § 74; EGMR (GC) 18. 10. 2006, *Hermi v. Italy*, § 70; EGMR 11. 1. 2011, *Hacioglu v. Rumänien*, § 88.

### a) Anklageschrift

Nach ständiger Rechtsprechung gehören jene Verfahrensakten zu den wesentlichen Dokumenten, die den Beschuldigten über die ihm vorgeworfenen Straftaten informieren. Diesbezüglich enthält Art. 6 Abs. 3 lit. e Überschneidungen mit Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK (vgl. I. 1. b). Zentral für die Sprachgarantie in lit. e ist dabei jener Verfahrensakt, der die Anklage formuliert (Anklageschrift). In der Leitentscheidung *Pélissier und Sassi*<sup>71</sup> machte die Grosse Kammer des EGMR deutlich, dass damit der Angeklagte nicht nur förmlich über die Sachlage und rechtliche Beurteilung der Tatvorwürfe unterrichtet wird. Das Dokument legt auch den Grundstein für die Tatbewertung durch den Betroffenen und stellt insofern Ausgangspunkt für die Wahrnehmung des Rechts auf effektive Verteidigung dar. Damit hängt die sprachliche Angemessenheit der behördlich erteilten Information über den Tatvorwurf auch eng mit Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK zusammen, wonach der Angeklagte über ausreichend Zeit und Gelegenheit verfügen muss, um seine Verteidigung vorzubereiten.<sup>72</sup> Ein Angeklagter ohne hinreichende Sprachkenntnisse ist benachteiligt, wenn ihm das Dokument der Anklageerhebung nicht in einer für ihn verständlichen Sprache übersetzt wird.<sup>73</sup> Trotz dieses treffenden Bekenntnisses lässt sich der EGMR-Judikatur kein zwingendes Recht auf schriftliche Übersetzung der Anklageschrift entnehmen.<sup>74</sup>

### b) Beweisdokumentation

Bei den von der Anklageschrift verschiedenen Dokumenten hingegen ist die Rechtsprechung des EGMR überaus restriktiv. Es besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Übersetzung aller Verfahrensakten.<sup>75</sup> Fallbezogen wird dem Betroffenen dennoch das Recht auf Übersetzung einzelner Prozessakten zugestanden.<sup>76</sup>

Zur Begründung der restriktiven EGMR-Praxis greift der Gerichtshof nicht nur auf den Beschleunigungsgrundsatz, sondern bisweilen auf den überbordenden Spesenaufwand der Übersetzung zurück.<sup>77</sup> Gerade letztgenannte Begründung erscheint jedoch angesichts der technischen Möglichkeiten heutiger Zeit zur (auto-

71 EGMR (GC) 25. 3. 1999, *Pélissier u. Sassi v. France*, § 54.

72 Vgl. zuletzt etwa EGMR 7. 1. 2010, *Penev v. Bulgarien*, § 35.

73 Insbesondere EGMR 19. 12. 1989, *Kamasinski v. Österreich*, § 79; EGMR (GC) 18. 10. 2006, *Hermi v. Italien*, § 68.

74 Treffend *K. Gaede*, in: Münchener Kommentar zur StPO Bd. 3/2, München, 2018, Art. 6 EMRK N 274.

75 EGMR 28. 8. 2018, *Vizgirda v. Slowenien*, § 78.

76 EGMR 15. 8. 2012, *Plotnicova v. Moldau*: Übersetzung von Unterlagen aus Frankreich, die im Zuge eines Rechtshilfeersuchens übermittelt worden waren.

77 EGMR 2. 12. 1992, *Buitrago Montes u. Perez Lopez v. United Kingdom*.

matisierten) Unterstützung von Übersetzungsarbeiten kaum haltbar (vgl. dazu V.). Eine maschinelle Übersetzung, die gegebenenfalls aus Gründen der Qualitätssicherung nur optional nachzuprüfen wäre, würde den verfahrensökonomischen Anforderungen des Strafverfahrens häufig genügen.

c) Urteil

Zwar zählt der EGMR das Urteil zu den wesentlichen Dokumenten, doch gelten dafür andere Massstäbe als für die Anklageschrift. In der Leitentscheidung *Kamasinski* legte der EGMR dar, dass der Angeklagte nach einer mündlichen Übersetzung der Gerichtsentscheidung in der Lage gewesen war, eine bewusste Entscheidung über das Einlegen eines Rechtsmittels vorzunehmen, zumal er von einem Verteidiger unterstützt worden war.<sup>78</sup> Zwanzig Jahre später schlug der EGMR in dieselbe Kerbe, als einem Beschwerdeführer weder eine mündliche Erklärung noch eine schriftliche Übersetzung des Urteils in einer für ihn verständlichen Sprache gegeben wurde. Die Konventionsverletzung wurde nach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK dennoch ausgeschlossen, weil der Beschwerdeführer die mangelnden Sprachkenntnisse vor den nationalen Gerichten nicht eingewendet hatte.<sup>79</sup> Insofern ist für eine Konventionsverletzung der Sprachgarantie ausschlaggebend, ob der Beschwerdeführer im konkreten Fall einerseits (erfolglos) eine entsprechende Übersetzung vor den innerstaatlichen Gerichten beantragt hat, andererseits aber auch keine Gelegenheit gehabt haben darf, das Urteil mit seinem Verteidiger zu erörtern.

Eine solche Auslegung erscheint jedoch kritisch. Wie noch näher ausgeführt wird, erscheint es dringend angebracht, dem Angeklagten in jedem Fall eine schriftliche Übersetzung des Urteils auszuhändigen, damit er die Entscheidungsbegründung bewerten und seine Handlungsoptionen besser eruieren kann.<sup>80</sup> Damit geht die hier vertretene Ansicht selbst über jene Auffassung hinaus, die eine Übersetzung des Urteils nur dann aushändigen will, wenn das ergangene Urteil grundsätzlich mit einem Rechtsmittel anfechtbar ist.<sup>81</sup>

d) Strafbefehl

Aus schweizerischer Sicht stellt sich die Frage, inwiefern der Strafbefehl als wesentliches Dokument i. S. v. Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK gilt und damit dem Recht

78 EGMR 19. 12. 1989, *Kamasinski v. Austria*, § 85.

79 EGMR 16. 7. 2009, *Baka v. Roumanie*, § 73.

80 Ebenso *Villiger* (Fn. 1), N 530; ähnlich auch *C. Basdorf*, Strafverfahren gegen der deutschen Sprache nicht mächtige Beschuldigte, in: Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, hrsg. von K. Geppert/D. Dehnicke, Berlin 1990, 19, 27 f., sowie *Esser* (Fn. 63), Art. 6 N 849: Die (jedenfalls mündliche) Übersetzung der schriftlichen Urteilsbegründung sollte der Regelfall sein.

81 Siehe auch *S. Stavors*, The Guarantees for Accused Persons under Article 6 of the European Convention on Human Rights, Dordrecht 1993, S. 254 f.



auf Sprachunterstützung (schriftlicher oder zumindest mündlicher Natur) unterliegt. Denn in der Praxis des Strafbefehlsverfahrens bestehen grosse Defizite, die den fremdsprachigen Beschuldigten nicht unerheblichen Risiken aussetzen, weil er den Inhalt und die Reichweite des Strafbefehls aus sprachlichen (und gegebenenfalls anderen) Gründen nicht vollständig erfasst und deshalb sich nicht mittels Einsprache wirksam wehren kann.<sup>82</sup> Anders als die juristische Praxis tritt das Schrifttum daher für einen Anspruch auf Übersetzung des Strafbefehls gerade auch auf der Basis von Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK ein.<sup>83</sup>

Der EGMR hat sich mit der Sprachproblematik des Strafbefehlsverfahrens schweizerischer Art bislang nicht befasst. Aufgrund der rechtlichen Natur bzw. Beschaffenheit des Strafbefehls, die in der Literatur treffend als Dispositionsofferte<sup>84</sup> oder Urteilsvorschlag<sup>85</sup> beschrieben wird, liegen strukturelle Parallelen mit der Anklageschrift bzw. dem Urteil auf der Hand, weshalb auch der Strafbefehl als wesentliches Dokument i. S. d. Sprachgarantie des Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK anzusehen ist. A fortiori ist darauf hinzuweisen, dass der EuGH in einer jüngeren Entscheidung einen von einem deutschen Richter erlassenen Strafbefehl, der in einem vereinfachten und nicht kontradiktorischen Verfahren zum Zwecke der Sanktionierung minderschwerer Straftaten erlassen wurde, als wesentliche Unterlage charakterisiert, die einer Übersetzung zugeführt werden muss.<sup>86</sup>

### 3. Kommunikation mit dem Strafverteidiger

Da das Justizgrundrecht auf sprachliche Unterstützung unter dem Fairnessgebot zuvorderst Verteidigungsinteressen dient,<sup>87</sup> liegt es nahe, die Gewährleistung von Übersetzungsleistungen im Licht des Rechts auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung (lit. b) auf die Kommunikation

82 Ausführlich P. Albrecht, Verdrängte Risiken für fremdsprachige Beschuldigte im Strafprozess – eine Problemskizze, in: Festschrift für Andreas Donatsch, hrsg. von D. Jositsch/Ch. Schwarzenegger/W. Wohlers, Zürich 2017, 314, 323 f., der in diesem Zusammenhang von einem sprachbedingten «Überrumpelungsrisiko» spricht; auf allgemeine Sprach- und Verständnisprobleme beim Strafbefehl weist M. Daphinoff, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2012, 429 ff. m. w. N. hin.

83 Vgl. Daphinoff (Fn. 82), 431 ff. m. w. N.

84 A. Donatsch/Ch. Schwarzenegger/W. Wohlers, Strafprozessrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, 299.

85 Albrecht (Fn. 82), 323; Daphinoff (Fn. 82), 9.

86 EuGH 12. 10. 2017, C-278/16, Sleutjes, §§ 30 f.

87 Dementsprechend hat der Übersetzer diese Zielorientierung bei seiner Leistungserbringung mit zu bedenken: Kranjčić, Dolmetschen im Strafverfahren: wider die Wörtlichkeit und für wirkliche Zweckerorientierung (oder: Wem dient der Dolmetscher?), NSTz 2011, 657, 662.

zwischen Beschuldigtem und Verteidiger zu erstrecken.<sup>88</sup> Eine Bestätigung dieses Ansatzes findet sich in der EGMR-Rechtsprechung nicht. Zwar wurde in der Günstör-Entscheidung eine Konventionsverletzung wegen mangelnder Beiziehung eines Dolmetschers deshalb abgelehnt, weil der Beschwerdeführer hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Bezug auf eine nicht sehr komplexe Strafanklage hatte.<sup>89</sup> Doch ob daraus der Umkehrschluss ableitbar ist, wonach bei mangelnden Sprachkenntnissen die Sprachgarantie nach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK auch auf die Unterredungen mit dem Strafverteidiger anwendbar wird, ist zweifelhaft, weil die Entscheidung gar nicht auf diesen spezifischen Problemschwerpunkt einging.

Tatsächlich vertritt der EGMR eher die gegenteilige Auffassung. Bereits 1975 wurde die Reichweite von Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK dahingehend verneint, wonach sie die Kommunikation mit dem eigenen Verteidiger einschliesst: Vielmehr betrifft die Garantie nur die Beziehung zwischen Angeklagten und Gericht.<sup>90</sup> Es sei daher wichtig, dass dem Beschuldigten ein Verteidiger zugewiesen wird, der mit ihm kommunizieren kann, sofern ein solcher Verteidiger verfügbar ist.<sup>91</sup> Noch deutlicher wurde der EGMR im Lagerblom-Fall. Der Beschwerdeführer hatte vor dem Gerichtshof gerügt, dass ihm trotz begrenzter Sprachfähigkeiten kein Dolmetscher für seine Kommunikation mit dem Verteidiger beigegeben wurde. Der EGMR lehnte die Rüge deshalb ab, weil der Beschwerdeführer selbst erklärt hatte, umgangssprachliche Grundkenntnisse – der EGMR sprach konkret von «*street Swedish*» – zu besitzen, weshalb die mangelnde Sprachunterstützung bei Kommunikation und Verständnis mit dem Strafverteidiger unter dem Fairnessaspekt nicht nachteilig gewesen war.<sup>92</sup> Diese Feststellung des EGMR ist gerade deshalb brisant, weil dem Betroffenen für die innerstaatlichen Gerichtsprozesse sehr wohl ein Dolmetscher beigelegt wurde.

Insgesamt ist die Linie des EGMR kaum nachvollziehbar. Damit das Recht auf wirksame Verteidigung durch den fremdsprachigen Beschuldigten effektiv wahrgenommen werden kann, muss sich dieser mit dem Rechtsbeistand verständigen können.<sup>93</sup> Hat der Strafverteidiger keine einschlägigen Sprachkompetenzen, so ist die Einbeziehung eines Dolmetschers unvermeidbar. Das Ausweichen auf eine andere Sprache oder der Einsatz kostenloser Übersetzungssoftware mag zwar in Einzelfällen gewisse Abhilfe schaffen, doch widerspricht sich der EGMR selbst,

88 So etwa Trechsel (Fn. 1), 338.

89 EGMR 17. 5. 2001, *Günstör v. Germany*.

90 EKMR 29. 5. 1975, *X v. Austria*.

91 *Harris/O'Boyle/Warbrick* (Fn. 61), 491.

92 EGMR 14. 1. 2003, *Lagerblom v. Sweden*, § 62.

93 Ebenso Meyer, EMRK (Fn. 10), Art. 6 N 538; M. Fingas, *European Criminal Law Review* 2019, 175, 184, sowie bereits Trechsel (Fn. 15), 374.

wenn er einerseits das Recht auf wirksame Verteidigung propagiert und andererseits dieses Recht durch die mangelnde Unterstützung bei der Kommunikation mit dem Verteidiger faktisch boykottiert. Letztlich droht dem Recht auf Sprachunterstützung ein Leerlauf, wenn das Recht auf Verdolmetschung nur im Gerichtssaal, nicht aber bei der vertraulichen Unterredung zwischen Mandanten und Strafverteidiger gewährleistet wird.<sup>94</sup>

Gerade weil der Dolmetscher kein Gerichtsbediensteter sein muss und an ihn keine Anforderungen an Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit gestellt werden, stellt er eine wesentliche Unterstützung für die Verteidigung dar.<sup>95</sup> Es scheint nur folgerichtig, wenn der EGMR diesem Grundsatz auch praktische Konsequenzen angeeignet lässt und das Recht auf Verdolmetschung auf die Kommunikation mit dem Strafverteidiger erstreckt. Zumal derzeit das Recht auf wirksame Verteidigung gerade mit Blick auf den Anwalt der ersten Stunde und den Zwangsverteidiger durch den EGMR ausgebaut wird,<sup>96</sup> um das faire und rechtsstaatliche Verfahren zu sichern. Indem wenigstens abstrakt alle Möglichkeiten einer effektiven Verteidigung garantiert werden,<sup>97</sup> erscheint es zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen, dass der EGMR die naheliegende Konsequenz aus der Stärkung der Verteidigungsrechte zieht und die Sprachgarantie für den Beschuldigten für die Zwecke der Kommunikation mit dem Strafverteidiger ausbaut.<sup>98</sup>

#### IV. Sprachverständnis

Nach dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK steht dem Angeklagten eine Unterstützung durch den Dolmetscher dann zu, wenn er «die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht». Erhebungen zum Sprachverständnis sind gerade deshalb schwierig, weil sich die Sprachkompetenz nicht metrisch messen lässt.<sup>99</sup> Bei der Erhebung von Sprachkompetenzen braucht es daher einen breiten Ermessensspielraum, weshalb auch prozessfremde Hinweise auf das Vorliegen hinreichender Sprachkenntnisse heranzuziehen sind. Im Kern soll der Angeklagte die Vorgänge vor Gericht, die in seinem konkreten Strafverfahren relevant werden, nicht nur bloss zur Kenntnis nehmen, sondern intellektuell erfassen

94 Insofern ist die Handhabung in der Schweizer Justizpraxis, von der *Bernard* (Fn. 15), 38, berichtet, durchaus lobenswert.

95 So wörtlich EGMR 24. 1. 2019, *Knox v. Italy*, § 184.

96 Vgl. *F. Meyer/L. Staffler*, Die Rechtsprechung des EGMR in Strafsachen im Jahr 2018, fp 2019, 312, 316 f.

97 EGMR (GC) 4. 4. 2018, *Correia de Matos v. Portugal*, § 160 ff.

98 Tendenziell auch *Meyer*, EMRK (Fn. 10), Art. 6 N 525.

99 So treffend *Trechsel* (Fn. 15), 372, und *Villiger* (Fn. 1), N 528.

können. Dabei kommt es auf die hinreichende aktive und passive Verständigungsmöglichkeit des Beschuldigten für die Zwecke des individuellen Strafverfahrens an. Es genügt also nicht, wenn der Strafverteidiger neben der Gerichtssprache auch eine Sprache spricht, die der Beschuldigte beherrscht – es kommt also auf die Perspektive des Beschuldigten an. Auch die sprachliche Unterstützung durch einen sprachkundigen Angehörigen genügt dem Justizgrundrecht auf Sprachunterstützung nach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK nicht.<sup>100</sup> Ausserhalb der Grundrechtsgewährleistung bleibt hingegen die Fallkonstellation, in der der Angeklagte die Sprache des Gerichts zwar im obigen Sinne versteht, jedoch aus politischen Gründen den Sprachgebrauch ablehnt («nicht verstehen will»)<sup>101</sup>

## 1. Juristensprache und Komplexität

Welches Sprachniveau des Betroffenen erforderlich ist, damit die Mandatierung eines Dolmetschers erfolgen muss, lässt sich der Kasuistik des EGMR nur schwer entnehmen.<sup>102</sup> So kommt es bisweilen auf die Fähigkeit des Angeklagten an, einen schriftlichen Text zu lesen.<sup>103</sup> Zentral ist dabei nicht nur die Sprachkompetenz des Betroffenen, sondern auch das Verstehen des konkreten Tatvorwurfs.<sup>104</sup> Nähere Konturen wurden in der Leitentscheidung *Hermi* entwickelt, in der es um ein italienisches Strafverfahren wegen Drogendelikten gegen einen tunesischen Staatsbürger ging.<sup>105</sup> Nachdem die einfache Kammer des EGMR eine Verletzung von Art. 6 EMRK festgestellt hatte,<sup>106</sup> wurde ein Verfahren vor der Grossen Kammer eröffnet. Dort legte der Beschwerdeführer dar, er habe zur Zeit des innerstaatlichen Gerichtsverfahrens nur sehr geringe Kenntnisse der italienischen Sprache gehabt. Vielmehr war er nicht imstande, die italienische Sprache zu lesen, schon gar nicht technisch komplexe Rechtstexte in Italienisch. Die unterbliebene Ernennung eines Dolmetschers war lediglich auf den Umstand zurückzuführen, dass er Informationen zur Anklage und zu belastenden Beweismitteln durch eine Übersetzung in das Französische von einem seiner Verteidiger erhalten hatte.<sup>107</sup>

Der EGMR erkannte der Frage zur Sprachkompetenz des Beschwerdeführers entscheidende Bedeutung zu. Zur Beantwortung zog er zwei Beurteilungskri-

100 Treffend *Esser* (Fn. 63), Art. 6 N 834.

101 *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 11), Kap. 14 N 161.

102 Vgl. auch *Vogler* (Fn. 48), 95, 100.

103 EGMR 13. 1. 2009, *Amer v. Turkey*, § 14, 41 f.

104 EGMR 30. 10. 2018, *K. C. v. Romania*, § 51.

105 EGMR (GC) 18. 10. 2006, *Hermi v. Italy*.

106 EGMR 28. 6. 2005, *Hermi v. Italy*, § 41.

107 EGMR (GC) 18. 10. 2006, *Hermi v. Italy*, § 40.

terien heran, nämlich einerseits den «*complexity test*»,<sup>108</sup> andererseits das Aufenthaltskriterium des Beschwerdeführers.<sup>109</sup>

Der «*complexity test*» soll darüber Auskunft geben, inwiefern die Art der vorgeworfenen Straftat und die im Verfahren getätigten behördlichen Mitteilungen an den Angeklagten von einer Komplexität sind, die eine detaillierte Kenntnis der verwendeten Gerichtssprache erforderlich macht. Diesbezüglich bestätigte die Grosse Kammer, dass der Beschwerdeführer über hinreichende italienische Sprachkenntnisse verfügte, um die Bedeutung der Mitteilung über das Verhandlungsdatum vor dem Berufungsgericht zu verstehen. Denn er hatte selbst erklärt, Italienisch zu sprechen und den Inhalt der Anklageschrift sowie der belastenden Beweismittel verstanden zu haben.

Darüber hinaus wies der EGMR darauf hin, dass der Beschwerdeführer angegeben hatte, zum Zeitpunkt des Berufungsprozesses bereits seit zehn Jahren in Italien gelebt zu haben. Letztlich hätte er auch zum Zeitpunkt seiner Festnahme gegenüber der italienischen Polizei Aussagen über den vorgeworfenen Sachverhalt gemacht.<sup>110</sup>

Dieses Doppelkriterium hat sich in der Folge in der Rechtsprechung des EGMR durchgesetzt.<sup>111</sup> So wurden die Komplexität und die damit verbundenen Anforderungen an hohe Spracherfordernisse in einem französischen Verfahren wegen Raub, illegaler Einreise in das Staatsgebiet und Fälschung von Dokumenten verneint. Dazu flossen auch persönliche Erfahrungen des Beschwerdeführers ein, namentlich dass er seit mindestens sechs Jahren in Frankreich lebte und dort verheiratet war und ein Kind hatte, aber auch den Beruf eines Sportlehrers ausgeübt hatte.<sup>112</sup>

## 2. Verantwortungszuteilung

Im Lichte von Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK ist nicht der Beschuldigte verpflichtet, die Beistellung eines Dolmetschers zu beantragen, sondern es ist die Pflicht der staatlichen Behörde, aktiv die Sprachkompetenz zu eruieren.<sup>113</sup> Das Strafgericht

108 EGMR (GC) 18.10.2006, *Hermi v. Italy*, § 71. Dieser Test findet sich bereits in EGMR 19.12.1989, *Kamasinski v. Austria*, § 80.

109 EGMR (GC) 18.10.2006, *Hermi v. Italy*, § 90. Dieses Kriterium findet sich bereits in EKMR 22.10.1997, *Santa Cruz Ruiz v. United Kingdom*.

110 EGMR (GC) 18.10.2006, *Hermi v. Italy*, § 90.

111 Vgl. EGMR 24.2.2009, *Protopapa v. Turkey*, § 81; EGMR 5.4.2011, *Şaman v. Turkey*, § 31.

112 EGMR 4.2.2011, *Katritsch v. France*, § 45.

113 EGMR 28.8.2018, *Vizgirda v. Slovenia*, § 83; *M. Paz*, The Failed Promise of Language Rights: A Critique of the International Language Rights Regime, *Harvard International Law Journal* 2013, 157, 192; *van Dijk/van Hoof/van Rijn/Zwaak*, *Theory* (Fn. 32), 653; zur Praxis in der Schweiz siehe *Capus* (Fn. 6), 409.

trifft insofern eine positive Schutzpflicht, die sprachliche Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen zu erheben.<sup>114</sup> Das wurde in der Leitentscheidung *Cuscani* deutlich. Die Verteidigung des wegen Steuerhinterziehung Angeklagten hatte das Gericht auf die geringen Kenntnisse der englischen Sprache hingewiesen, als der Angeklagte entschied, sich wegen der ihm vorgeworfenen Taten schuldig zu bekennen. Dabei waren die Sprachschwierigkeiten bereits in der Kommunikation zwischen Verteidiger und Mandant evident geworden. Gleichwohl wurde in der darauffolgenden Verhandlung kein Dolmetscher beigezogen. Das Gericht hatte lediglich gefragt, ob jemand anwesend sei, der sowohl Englisch als auch Italienisch spricht und so für den Angeklagten übersetzen könne. Diesbezüglich wurde auf den Bruder des Angeklagten verwiesen, der jedoch nicht in der Verhandlung aktiv geworden ist.

Der EGMR stellte eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK fest und legte dar, dass die Überprüfung über den Bedarf eines Übersetzers eine Angelegenheit des Richters in Abstimmung mit dem Angeklagten gewesen wäre, gerade weil der Richter durch die Verteidigung auf die mangelnden Sprachkompetenzen des Angeklagten hingewiesen worden war. Insgesamt ist der Verfahrensrichter der ultimative Wächter der Verfahrensfairness, der im konkreten Einzelfall ausdrücklich auf die Sprachschwierigkeiten infolge der mangelnden Beiziehung eines Übersetzers hingewiesen worden war.<sup>115</sup> Gleichwohl misst der EGMR dem Einwand der mangelnden Sprachkompetenz durch den Beschuldigten oder seinen Rechtsbeistand bisweilen grosse Bedeutung zu.<sup>116</sup> Der Strafverteidiger ist daher gut beraten, mangelnde Sprachkompetenzen des Betroffenen rechtzeitig einzuwenden.

### 3. Muttersprache

Zum Gewährleistungsumfang gehört jedoch nicht, dass der Sprachbeistand in Form der Muttersprache erfolgen muss. Vielmehr genügt es, dass in eine Sprache übersetzt wird, die der Betreffende versteht. Das wurde im Fall *Sandel* deutlich.<sup>117</sup> Der Beschwerdeführer bestand auf der Ernennung eines Dolmetschers für die hebräische Sprache. Gleichzeitig lehnte er Übersetzungen ins Englische, Bulgarische oder Serbische sowie in weitere Sprachen ab, zu denen es Anhaltspunkte für eine Sprachkompetenz des Betreffenden gab. Da die Gerichte keinen Dolmetscher fanden, erfuhr das Verfahren eine gewichtige Zeitverzögerung. Daher wur-

114 Meyer, EMRK (Fn. 10), Art. 6 N 529.

115 EGMR 24. 9. 2002, *Cuscani v. United Kingdom*, § 38, 39; zuletzt EGMR 28. 8. 2018, *Vizgirda v. Slovenia*, § 69; wortgleich *van Dijk/van Hooff/van Rijn/Zwaak* (Fn. 32), 653.

116 Vgl. EGMR 14. 5. 2019, *Pula v. North Macedonia*, § 26.

117 EGMR 27. 5. 2010, *Sandel v. Mazedonien*.

den Übersetzer der englischen, bulgarischen und serbischen Sprache mandatiert. Der Beschwerdeführer rügte seinen Anspruch auf einen Hebräisch-Dolmetscher in allen innerstaatlichen Gerichten und schliesslich auch vor dem EGMR. Die Richter in Strassburg hingegen lehnten diese Beschwerde ab. Sie legten dar, dass hinreichend Gründe für die Annahme vorlagen, wonach der Beschwerdeführer über ausreichende Sprachkompetenzen in den übersetzten Sprachen verfügte, auch wenn diese Sprachen nicht seine Muttersprache darstellten.

#### 4. Lösungsvorschlag zum Sprachenniveau

Die Untersuchung hat gezeigt, dass der EGMR das erforderliche Sprachverständnis des Betroffenen nach Komplexität des betreffenden Strafverfahrens und der betreffenden Strafnormen abschichtet. Ferner enthält das Recht auf Übersetzung kein Recht auf Übersetzung in die Muttersprache, sondern lediglich in eine verständliche Sprache.

Damit stellt sich die Frage, wie hoch das erforderliche Sprachniveau sein muss, damit der Betroffene kein Recht auf Übersetzung im Strafverfahren hat. Die bisherigen Versuche des EGMR zur Etablierung von Kriterien bleiben ebenso vage wie Vorschläge in der Literatur, auf Hinweise beim Betroffenen, auf langes Zögern, Wortsuche, begrenzten Wortschatz oder Abbrüche im Redefluss abzustellen.<sup>118</sup> Die Kriterien mögen zwar Indizien für Facetten der Sprachkompetenz sein, beinhalten jedoch wenig Aussagekraft über das Vorliegen eines hinreichenden Sprachniveaus. Zielführender und transparenter ist es vielmehr, auf eine standardisierte Einschätzung zum Sprachniveau abzustellen. Nimmt der Betroffene die Hürde des erforderlichen Sprachniveaus, so ist eine Unterstützung durch einen Dolmetscher nicht zwingend notwendig.

Für eine Festlegung des Sprachniveaus bietet sich aus europäischer Sicht der Rückgriff auf die Einstufung des Sprachniveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache (kurz GER) an.<sup>119</sup> Der auf eine Schweizer Initiative aus dem Jahr 1991 zurückgehende Standard<sup>120</sup> gibt einen Referenzrahmen für Sprachevaluierung und definiert verschiedene Niveaustufen (A1, A2, B1, B2, C1, C2) zu den Sprachkenntnissen.

Mit Blick auf den gewöhnlichen strafrechtsrelevanten Fall wird die erforderliche Sprachkenntnis davon abhängen, inwiefern sich der Betroffene über In-

118 *Capus* (Fn. 6), 403 f.; *J.-M. Verniory*, *Les droits de la défense dans les phases préliminaires du procès pénal*, Bern 2005, 438.

119 *M. Galiuz*, *L'assistenza linguistica nel processo penale*, Milano 2018, 207 f.

120 *Europarat*, *Rat für kulturelle Zusammenarbeit*, Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u. a. 2001, 18.



formationen äussern kann, mit denen er nicht vertraut ist oder die ihm geläufig sind. Denn gerade im Strafverfahren werden Informationen relevant, die Bereiche aus dem Alltag in einen juristischen Kontext stellen. Daher kommt es für das Sprachverständnis darauf an, dass der fremdsprachige Betreffende die Hauptpunkte verstehen kann, die ihm in einer klaren Standardsprache vermittelt werden. Auch muss der Beschuldigte in der Lage sein, über die für den Sachverhalt relevanten Ereignisse zu berichten, seine eigenen Ziele zu beschreiben und seine Absichten zu begründen bzw. zu erklären. Dementsprechend ist das Sprachniveau B1 zu fordern.<sup>121</sup>

Bei komplexeren Sachverhalten oder Normen ist eine höhere Sprachkompetenz erforderlich. Hier kommt es darauf an, dass der fremdsprachige Beschuldigte auch komplexe und abstrakte Themen verstehen kann. Er muss sich auch möglichst detailreich, aber auch sehr klar zu einem breiten Themenspektrum ausdrücken können und seinen Standpunkt erläutern können. Insofern ist in komplexen Fällen das Sprachniveau B2 zu fordern.<sup>122</sup>

Der Vorteil einer solchen Einstufung liegt auf der Hand. Das Gericht kann anhand der durch GER vorgegebenen standardisierten Kriterien eine Prüfung des Sprachniveaus vornehmen (bzw. vornehmen lassen), um eine Entscheidung über die Zuerkennung der sprachlichen Unterstützung im Strafverfahren zu treffen.<sup>123</sup> Die standardisierten Kriterien sind allgemein hin weitverbreitet und sollten sich gerade im Gerichtsalltag leicht einsetzen lassen. Zudem ist eine Einschätzung nach dem GER-Sprachenstandard wesentlich transparenter als der Rückgriff auf gerichtliche Intuition oder Kriterien wie «*street language*», wie dies etwa in der Rechtsprechung des EGMR zu finden ist.<sup>124</sup>

121 Beschreibung des Sprachniveaus B1 – Fortgeschrittene Sprachverwendung: «Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freiheit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.»; ebenso *Galiuz* (Fn. 119), 208.

122 Beschreibung des Sprachniveaus B2 – Selbstständige Sprachverwendung: «Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.»; ebenso *Galiuz* (Fn. 119), 208.

123 Auch *Capus* (Fn. 6), 410, spricht sich für standardisierte Verständnistests oder zumindest vereinheitlichte Abklärungsmechanismen aus.

124 Vgl. EGMR 14. 1. 2003 (Fn. 92).

## V. Rückbau der Sprachgarantie

Trotz des hohen Stellenwertes der sprachlichen Unterstützung für den fremdsprachigen Beschuldigten im Lichte des Fairnessgebots scheint die Rechtsprechung des EGMR sehr offen für eine Flexibilisierung der Sprachgarantie zu sein. Das betrifft einerseits den Rückgriff auf die zusammenfassende Übersetzung, andererseits die Verzichtbarkeit auf Sprachunterstützung.

### 1. Zusammenfassende Übersetzung und «gisting»

Eine schriftliche Übersetzung ist für den Beschuldigten zwar sehr hilfreich, kann aber durch eine zusammenfassende Erläuterung in der Fremdsprache ersetzt werden. Nach dieser Maxime ging der EGMR im Fall *Husain v.*<sup>125</sup> Im Sachverhalt ging es um einen Jesiden, der in Griechenland verhaftet und nach Italien ausgeliefert wurde. Dort wurde ihm der Vollstreckungsbescheid in italienischer Sprache ausgehändigt und mündlich in die arabische Sprache übersetzt. Dagegen rief der Betroffene die innerstaatlichen Gerichte und schliesslich den EGMR an, um den Mangel der fehlenden schriftlichen Übersetzung zu rügen. Der EGMR wies jedoch die Beschwerde ab. Denn in Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK ist lediglich vom Dolmetscher, nicht aber vom Übersetzer die Rede. Deshalb kann eine mündliche sprachliche Unterstützung den Erfordernissen der EMRK genügen, sofern die sprachliche Unterstützung den Beschuldigten in die Lage versetzt, den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf zu verstehen und sich diesbezüglich zu verteidigen, insbesondere indem der Beschuldigte vor Gericht seine Sicht auf das Tatgeschehen darlegen kann.<sup>126</sup>

Der Grundsatz wurde ausdrücklich in der Entscheidung der Grossen Kammer im Fall *Hermi*<sup>127</sup> und schliesslich auch im Fall *Katritsch*<sup>128</sup> bestätigt. Besonders kritisch erscheint diese Rechtsauffassung im Fall *Ucak*, wo der Beschwerdeführer den Mangel einer Übersetzung der Anklageschrift gerügt hatte. Überraschenderweise hat der EGMR eine Grundrechtsverletzung verneint. Denn die Anklageschrift umfasste lediglich sieben Zeilen Text, die dem Betroffenen «in Substanz» bei der polizeilichen Tatkonfrontation mitgeteilt und zu Beginn des Gerichtsverfahrens im Gerichtssaal übersetzt wurden.<sup>129</sup> Vor diesem Hintergrund wurde

125 EGMR 24. 2. 2005, *Husain v. Italy*.

126 EGMR 24. 2. 2005, *Husain v. Italy*; ebenso EGMR 29. 11. 2007, *Ahmed v. Rumänien*; EGMR 24. 2. 2009, *Protopapa v. Turkey*, § 80; EGMR 5. 1. 2010, *Diallo v. Sweden*; EGMR 11. 1. 2011, *Hacioglu v. Romania*, § 88.

127 EGMR (GC) 18. 10. 2006, *Hermi v. Italy*, § 70.

128 EGMR 4. 2. 2011, *Katritsch v. France*, § 41.

129 EGMR 24. 1. 2002, *Ucak v. United Kingdom*.

ein Verstoss gegen die Verfahrensfairness verneint. Gerade diese Übersetzung «*in substance*» wird vom EGMR genutzt, um den Grundrechtsstandard für das Sprachverständnis nach Art. 6 Abs. 3 lit. a und e EMRK bisweilen überaus bedenklich herabzusenken. So wurde ein Konventionsverstoss in einem Fall von qualitativ mangelhaften Übersetzungsleistungen für Dokumente der Staatsanwaltschaft deshalb verworfen, weil «die allgemeine Bedeutung des Textes sprachlich verständlich ist», auch wenn die Genauigkeit bestimmter Begriffe dem Beschwerdeführer entgangen sein mag.<sup>130</sup>

Die Rechtsprechung des EGMR scheint sich also mit einer summarischen Übersetzung zufriedenzugeben, die allein dazu dient, eine Idee über den Inhalt eines Verfahrensaktes zu geben. Sofern also der Kern des Inhalts übersetzt wird (Konturen der Strafanklage in seiner sachlichen und rechtlichen Dimension), ist eine Grundrechtsverletzung ausgeschlossen. Es scheint, dem EGMR genüge für die Gewährleistung des Justizgrundrechts das «gisting». Darunter ist im Kontext der Translationswissenschaft das Übersetzen des Textes mit dem Ziel gemeint, die Kernaussagen zu verstehen.<sup>131</sup> Die Vorteile des «gisting» sind evident: Da es nicht auf die grammatikalische Korrektheit und Detailtiefe der Übersetzung ankommt, sind an den Übersetzer und an die Übersetzung keine hohen Qualitätsanforderungen zu stellen. Die Übersetzung könnte sogar durch eine günstige (kostenlose) maschinelle Übersetzung vorgenommen werden, um die wesentlichen Kernaussagen zu vermitteln. Dadurch würden ökonomische Ressourcen der Justizverwaltung eingespart, weshalb die Verfahrensgestaltung insgesamt günstiger erscheint.

Problematisch am sogenannten «gisting» scheint jedoch, dass die Qualität des übersetzten Outputs erheblich eingeschränkt ist. Man gewinnt zwar die Essenz der Information, doch ihre Verwertbarkeit scheint gerade für die Zwecke der Fairnessgarantie im Strafverfahren zweifelhaft.<sup>132</sup> Natürlich ist es im Sinne aller Verfahrensbeteiligten, wenn der Angeklagte unmittelbar nach Anklageerhebung die Essenz derselbigen erfährt. Ob er die Implikationen dieser zusammenfassenden Übersetzung jedoch versteht, und zwar nicht nur hinsichtlich des Inhalts, sondern auch im Hinblick auf seine Entscheidung über den weiteren Verfahrensablauf und die Wahrnehmung seiner Justizgrundrechte, ist überaus zweifelhaft. Es obliegt zwar dem Verteidiger, seinen Mandanten über den Inhalt und die Implikationen der Anklageschrift aufzuklären. Doch für eine wirksame Verteidigung ist es notwendig, dass der Beschuldigte die Inhalte der Anklage detailliert kennt und sich damit auch

130 EGMR 12. 1. 2010, *H. K. v. Belgium*: «Enfin, il ressort clairement du dossier, et notamment des «expertises» faites à l'initiative du requérant, que le sens général du texte des réquisitions est accessible dans une langue qu'il comprend même si la précision de certains termes a pu lui échapper.»

131 *P. Koehn*, *Statistical Machine Translation*, New York 2010, 21.

132 Ausführlich zu verschiedenen Problemschwerpunkten beim Einsatz von Übersetzern: *Hussels* (Fn. 15), 340 ff.

eingehend befassen kann, um dem Verteidiger allenfalls den notwendigen Input zukommen zu lassen, der über eine rechtstechnische Verteidigung hinausgeht. Daher kann «gisting» ein wichtiger Bestandteil für die verfahrensökonomische Ausgestaltung des fairen Strafprozesses sein. Erschöpfend hingegen ist eine solche zusammenfassende Übersetzung nicht, um das Grundrecht auf Sprachunterstützung wirksam zu gewährleisten.

## 2. Verzicht auf Sprachunterstützung

Der EGMR geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der Beschuldigte auf die Garantien des Art. 6 EMRK grundsätzlich verzichten kann, sofern er dies freiwillig tut.<sup>133</sup> Die Verzichtbarkeit auf die Gewährleistungen aus dem Justizgrundrecht wurde insbesondere zum Recht des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung entwickelt. Demnach handelt es sich bei der Fairnessgarantie in Art. 6 EMRK nicht um ein absolutes, sondern um ein verfügbares Grundrecht. Die Legitimität eines solchen Verzichts auf Aspekte der Justizgarantie ist allerdings an enge Voraussetzungen gebunden. Der Verzicht muss demnach eindeutig sein, durch gleichwertige Garantien ausgeglichen werden und darf keinem wesentlichen öffentlichen Recht entgegenstehen.

Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass der Betreffende vor dem Verzicht auf ein Justizgrundrecht nach Art. 6 EMRK in der Lage war, die Folgen abzusehen, die durch die Verzichtserklärung eintreten werden.<sup>134</sup> So hat der EGMR in Bezug auf den Beistand durch einen Verteidiger nach Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK ausgeführt, dass es dem Angeklagten grundsätzlich freisteht, bewusst auf diesen Beistand zu verzichten,<sup>135</sup> sofern jedoch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, etwa dass die Polizei den Betreffenden ausdrücklich auf sein Recht hingewiesen hat, durch einen Verteidiger unterstützt zu werden.<sup>136</sup> Die Möglichkeit zum Verzicht wird dabei vom EGMR sehr weitreichend eingeräumt, weshalb auch auf Kernbestandteile des fairen Verfahrens, etwa das Recht auf eine Prüfung der strafrechtlichen Anklage in der Sache selbst, zugunsten einer verfahrensbeendenden Absprache («*plea bargaining*») verzichtet werden kann, sofern hinreichende Garantien gegen Rechtsmissbrauch bestehen.<sup>137</sup>

133 Instrukтив *Weigend* (Fn. 5), 299 ff., sowie *F. Meyer*, *Plea Bargaining und EMRK*, in: Festschrift für Andreas Donatsch, hrsg. von D. Jositsch/Ch. Schwarzenegger/W. Wohlers, Zürich 2017, 427, 430 ff. m. w. N.

134 EGMR 11. 10. 2012, *Abdelai v. France*, § 50; EGMR 26. 1. 2017, *Lena Atanasova v. Bulgaria*, § 44.

135 EGMR (GC) 2. 11. 2010, *Sakhnovski v. Russia*, § 90.

136 EGMR 23. 2. 2010, *Yoldaş v. Turkey*, § 49 ff.

137 EGMR 29. 4. 2014, *Natsvlshvili u. Togonidze v. Georgia*, § 92, 97.

Diese Grundsätze wurden vom EGMR auch auf die Sprachgarantien des Art. 6 EMRK übertragen.<sup>138</sup> Das Grundrecht auf sprachliche Unterstützung ist demnach verzichtbar, sofern der Verzicht freiwillig und bewusst erfolgte, wobei er allein vom Angeklagten ausgehen darf.<sup>139</sup> Einen solchen «freiwilligen», aber impliziten Verzicht auf die Sprachgarantie nimmt der EGMR im Fall der Flucht des Angeklagten an, weil der Angeklagte insofern auf die Teilnahme an der Verhandlung und anderer Abschnitte des Strafverfahrens verzichtet und der Beistand eines Dolmetschers damit obsolet wäre.<sup>140</sup>

Mag die Verzichtbarkeit unter verfahrensökonomischen Aspekten durchaus sinnvoll erscheinen, so kann sie gerade im Strafverfahren mitunter kritisch zu sehen sein.<sup>141</sup> Denn wenn selbst für einen (nicht juristischen) Muttersprachler Schriftstücke der Justiz bisweilen nur schwer verständlich sind, so ist das Handicap für einen Fremdsprachler nochmals deutlich höher. Es sollte eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit sein, dem Angeklagten die wesentlichen Dokumente in einer verständlichen Sprache übersetzt auszuhändigen, damit dieser in der Lage ist, den Tatvorwurf zu verstehen, sich mit dem Verteidiger über seine Verteidigungsstrategie wirksam zu beraten und allenfalls seine Rechte wahrnehmen zu können. Dazu tragen schriftliche Unterlagen in einer verständlichen Sprache bei. Im Lichte des Fairnessgebots sollte daher von der allumfassenden Verzichtbarkeit auf Sprachunterstützung abgesehen werden und sollten zumindest verfahrenseinleitende und -beendende Schriftstücke, nämlich Anklage- und Urteilsschrift sowie allfällige Rechtsmittelanträge und -entscheidungen, in jedem Fall in übersetzter Form ausgehändigt werden. Denn durch die Aushändigung einer schriftlichen Übersetzung wird unabhängig von der vorhandenen Sprachkompetenz gewährleistet, dass der fremdsprachige Betroffene in jedem Fall die Möglichkeit hat, sich mit allen Details des Tatvorwurfs bzw. der gerichtlichen Entscheidung intellektuell auseinanderzusetzen.

## VI. Ausblick

Das Recht auf sprachliche Unterstützung nach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK erscheint stark ausbaufähig. Dem EGMR mangelt es an Sensibilität, wie stark das Justizgrundrecht auf Sprachunterstützung mit dem Recht auf effektive Verteidigung

138 EGMR 19. 12. 1989, *Kamasinski v. Austria*, § 80; EGMR 6. 7. 2009, *Protopapa v. Turkey*, § 82.

139 EGMR 8. 1. 2004, *Sardinas Albo v. Italy*.

140 EGMR 29. 4. 2008, *Kajolli v. Italy*.

141 Der Verzicht auf Sprachunterstützung unterliegt in der Schweiz zwei kumulativen Bedingungen, nämlich der Zustimmung des Betroffenen und andererseits der einschlägigen Fremdsprachenkompetenz des Verfahrensleiters und des Protokollführers: *Greter/Ilchner/Seppey* (Fn. 52), 419.

zusammenhängt.<sup>142</sup> Denn nur wer den gegen ihn erhobenen Vorwurf tatsächlich versteht, kann sich dagegen effektiv verteidigen.<sup>143</sup> Nur wer die Reichweite der Gerichtsentscheidung versteht, kann seine Grundrechte auch wirksam wahrnehmen. Insofern hängt das Recht auf Sprachunterstützung stark mit dem Recht auf wirksame Verteidigung zusammen, mehr noch: Das Recht auf wirksame Verteidigung setzt grundlegende Sprachkenntnisse zur Verständigung zwischen Strafverteidiger und Angeklagtem voraus, weshalb das Recht auf Sprachunterstützung nach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK eine Voraussetzung darstellt, damit das Recht auf wirksame Verteidigung überhaupt wahrnehmbar ist.

In jedem Fall sollte das Justizgrundrecht auf Sprachunterstützung einen breiten Anwendungsbereich erfassen. Die Etablierung eines Grundrechtstandards ist umso effektiver, je klarer der EGMR die Anwendungsbereiche definiert. Die Untersuchung hat gezeigt, dass der EGMR durchaus kontroverse Signale sendet und von einer einheitlichen Auslegung der Sprachunterstützung in Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK weit entfernt ist. Da es sich hierbei unstrittig (!) um eine Kerngarantie des Fairnessgebots handelt, wäre die Standardisierung von Mindestgarantien nicht nur wünschenswert, sondern gerade auch bei der schriftlichen Übersetzung einfach umzusetzen: Verfahrenseinleitende und verfahrensbeendende Schriften, d. h. insbesondere Anklageschrift und Urteil, sind ausnahmslos in eine für den Angeklagten verständliche Sprache zu übersetzen.<sup>144</sup> Dieser Mindestaufwand ist der Strafjustiz europäischer Prägung jedenfalls zuzumuten und würde es jedem fremdsprachigen Betroffenen ermöglichen, seine Handlungsoptionen auch auf einen zweiten Blick zu durchdenken. Der Ausbau des Rechts auf mündliche Verdolmetschung hingegen erscheint einzelfalllastiger geprägt und bedarf einer näheren Fokussierung der individuellen Bedürfnisse des jeweils Betroffenen.

Eine weite Anwendung der Sprachgarantie geht zulasten der Verfahrensökonomie. Doch gerade in heutiger Zeit bietet der technische Fortschritt grosse Möglichkeiten, die Belastungen finanzieller und zeitlicher Natur abzufedern.<sup>145</sup> Zu nennen sind dabei nicht nur die technischen Möglichkeiten zum Einsatz eines «remote interpreter», der gar nicht im Gerichtssaal anwesend ist,<sup>146</sup> oder der Rück-

142 Kritiker bemängeln bisweilen die «[i]neffectiveness in the ECHR System»: S. *Quattrocolo*, *The Right to Information in EU Legislation*, in: *Human Rights in European Criminal Law*, hrsg. von S. Ruggieri, Heidelberg 2015, 81, 83.

143 Ebenso *Capus* (Fn. 6), 403.

144 Ähnlich auch *Esser* (Fn. 63), Art. 6 N 847.

145 Auf diese technischen Möglichkeiten nimmt im Kontext von EU-Recht Art. 2 Abs. 6 Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren Bezug; vgl. dazu P. *Sandrini*, *Translationspolitik für Regional- oder Minderheitensprachen*, Berlin 2019, 86 f.

146 Instruktiv S. *Braun*, *Remote interpreting*, in: *Routledge Handbook of Interpreting*, hrsg. von H. Mikkelson/R. Jourdenais, London und New York 2015, S. 352 ff.; zum Einsatz institutionalisierter Remote Interpreter vgl. *Vogler* (Fn. 48), 95, 107 f.

griff über «video participation» des fremdsprachigen Beschuldigten.<sup>147</sup> Vielmehr erobern insbesondere maschinelle Übersetzungsdienste den Markt für Translationsleistungen. Das gilt zunächst für das schriftliche Übersetzen, das bereits seit Jahren in den Fokus des technologischen Fortschritts rückt. Das früher oftmals belächelte maschinelle Übersetzen kostenloser Online-Websites, wie etwa Google Translate<sup>148</sup> zählt heute zu den wohl am meisten verwendeten Übersetzungssystemen weltweit und liefert inzwischen brauchbare, wenn auch noch häufig stark korrekturbedürftige Übersetzungen.<sup>149</sup> Deutliche Fortschritte gibt es bei maschinenbasierten juristischen Übersetzungen. Zu nennen ist hier insbesondere die seit 2017 laufende Übersetzungsplattform «DeepL», die abhängig von Ausgangs- bzw. Zielsprache durchaus erstaunlich gute Übersetzungen liefert.<sup>150</sup> Doch auch im Bereich der mündlichen Übersetzung nimmt der Fortschritt rasant Fahrt auf. 2014 wurde beispielsweise der Skype Translator lanciert, der Telefonate und Videokonferenzen in Echtzeit übersetzt, wobei nicht nur eine schriftliche Ausgabe des Gesprächs geliefert wird (Textübersetzung), sondern sogar eine unmittelbare mündliche Verdolmetschung erfolgt (Sprachübersetzung). Die Ergebnisse dieser Speech-to-speech-Translation sind – gerade im Zusammenhang mit der englischen Sprache – durchaus hochwertig.<sup>151</sup> Gleichwohl birgt die maschinelle Übersetzung die klassischen Risiken für den fremdsprachigen Beschuldigten, wenn seine Aussagen erst infolge der Verdolmetschung bewertet werden.<sup>152</sup> Überhaupt muss dem Rechts-

147 Vgl. dazu die rechtsvergleichende Studie von G. Angiolini, Remote Participation in Criminal Proceedings: Does the Reformed Italian Regulation Represent an Application Extension Able to Conflict with the Right to a Fair Trial?, *European Criminal Law Review* 2019, 187, 192 ff. mit Fokus auf Italien, Frankreich, Belgien und Vereinigtes Königreich.

148 Die Übersetzung von Google Translate zwischen Ausgangs- und Zielsprache erfolgt entweder direkt oder mittels Englisch als Zwischensprache: C. Boitet/H. Blanchon/M. Seligman/V. Belynyck, Evolution of MT with the Web, International Conference «Machine Translation 25 Years On», Cranfield, England, 2009, 8.

149 In der Translationswissenschaft ist die Evaluierung der Übersetzungsergebnisse maschinellen Ursprungs überaus umstritten. Herrschend dürfte die Skopostheorie sein, die die Qualitätsmerkmale an deren Zweck (Skopos) und damit insbesondere auf die Zielvorgabe der Translation ausrichtet: Reif/Vermeer, Grundlegung (Fn. 50), 96.

150 Vgl. C. Heiss/M. Soffritti, DeepL Traduttore e didattica della traduzione dall'italiano in tedesco – Alcune valutazioni preliminari, in *TRALinea On Line Translation Journal* 2018, 20, 1 ff.

151 Eingehend zum Skype Translator und zu anderen Sprachübersetzungsprogrammen: M. Seligman/A. Waibel, Advances in Speech-to-Speech Translation Technologies, in: *Advances in Empirical Translation Studies: Developing Translation Resources and Technologies*, hrsg. von M. Ji/M. Oakes, Cambridge 2019, 217, 233 ff.

152 Zu den Risiken zählt *Basdorf* (Fn. 80), 19, etwa die Nichthörbarkeit von Zwischentönen, das Nichtzustandekommen von unmittelbarem, durch Ansprache herzustellendem persönlichem Kontakt, was letztlich zulasten der Grundlage für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit geht; ausführlich etwa bei R. Morris, *The Translator* 1995, 25 ff.



anwender vor Augen geführt werden, dass die Verdolmetschung vor Gericht «die schwierigste Art des Dolmetschens überhaupt ist».<sup>153</sup>

Mit der fortschreitenden Entwicklung und den erwartbaren Qualitätssprüngen ist eine Anpassung der innerstaatlichen Rechtslage zum Zwecke der Einsatzmöglichkeit maschinellen Übersetzens absehbar. In der Folge wird sich der EGMR auch mit diesem Phänomen auseinandersetzen. Dazu bedarf es allerdings klarer Konturen zum Recht auf Sprachunterstützung nach Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK. Bis dato lässt der EGMR eine hinreichende Sensibilität für die prozessualen Bedürfnisse fremdsprachiger Beschuldigter nicht erkennen.<sup>154</sup> Insgesamt setzt das Recht auf eine wirksame Verteidigung eine hinreichende Kenntnis der Sach- und Rechtslage durch den Betroffenen selbst voraus. Dadurch wird das Recht auf Sprachunterstützung faktisch zu einer Vorbedingung für das Recht auf wirksame Verteidigung. Es wäre wünschenswert, wenn sich der Gerichtshof in Strassburg mit richtungsweisenden Impulsen zu einem derartigen Ausbau des Rechts auf Übersetzung äussern würde.

---

153 So die Einschätzung von S. *Kabbani*, Dolmetscher im Strafprozeß, StV 1987, 409, 413.

154 Inspiration zum Ausbau der Sprachengrundrechte im Strafverfahren könnte sich der EGMR auf EU-Ebene holen. Zu der dortigen Rechtsentwicklung, die hier nicht näher untersucht werden kann, siehe *Meyer*, EMRK (Fn. 10), Art. 6 N 531.